

Richtlinien für die Beziehungen zwischen der Stadt Essen und ihren Beteiligungsunternehmen

in der Fassung vom 14. Oktober 2026

Inhalt

Vorbemerkung	1
1 Beteiligungsmanagement	1
1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen	1
1.2 Aufgaben	2
1.3 Ziele	3
1.4 Organisation	3
1.5 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	4
2 Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen	4
2.1 Gesellschaftsverträge	4
2.2 Wirtschaftsplan	5
2.3 Cash Pool	5
2.4 Berichtswesen	6
2.4.1 Quartalsberichte, Sonderberichte	6
2.4.2 Lagebericht	6
2.5 Vorlagen für Sitzungen der Gesellschaftsgremien	7
2.6 Abschlussprüfer	8
2.7 Jahresabschluss	8
2.8 Abstimmung von steuerrechtlichen Grundsatzthemen	8

Beteiligungsrichtlinien

Vorbemerkung

Die Stadt Essen hat ihre vielfältige stadtpolitische Aufgabenerfüllung sowohl in der Ämterstruktur als auch in der Gesellschaftsstruktur organisiert. Dabei bilden die zahlreichen Fachämter und die Beteiligungsunternehmen in ihrer Gesamtheit den „Konzern Stadt“.

Im Verhältnis zu den Beteiligungsunternehmen nimmt das Beteiligungsmanagement die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen nach den Zielvorgaben des Rates der Stadt und des Verwaltungsvorstands wahr. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden die vorliegenden Beteiligungsrichtlinien als Handlungsrahmen für die Beziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen durch Beschluss des Rates der Stadt Essen verbindlich geregelt.

Die operative Steuerung der Beteiligungsunternehmen obliegt ausschließlich den Vorständen und Geschäftsführungen. Die unmittelbare Kontrolle erfolgt durch die Aufsichtsräte, die hierbei durch das Beteiligungsmanagement unterstützt werden. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, erfolgt die Kontrolle unmittelbar durch das Beteiligungsmanagement.

Entscheidet sich die Stadt für eine privatrechtliche Rechtsform, sind für die Rechtsbeziehungen die Normen des Gesellschaftsrechts maßgebend, wenngleich die Gesellschaften eingebunden bleiben in öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen. Gesellschaftsrecht ist Bundesrecht und geht insoweit dem Landesrecht, insbesondere der Gemeindeordnung, vor.

Die Beteiligungsrichtlinien sind Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ihren Gesellschaften. Sollten einzelne Regelungen aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht anzuwenden sein, wird gleichwohl erwartet, dass sie im Interesse der Gesamtzielsetzung des Konzerns Stadt Essen freiwillig beachtet werden, soweit nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen.

1 Beteiligungsmanagement

1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in den §§ 107 – 115 GO NRW. Diese Bestimmungen sind auch bei der Gründung von Tochter- und Enkelgesellschaften zu beachten. Ebenso darf die Erschließung neuer Geschäftsfelder nur unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW erfolgen.

Alle Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind Angelegenheit des Rates der Stadt. Die Entscheidungsvorbereitung obliegt dem Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit den Beteiligungsunternehmen.

Zwecks einheitlicher Begriffsverwendung werden folgende Inhalte festgelegt:

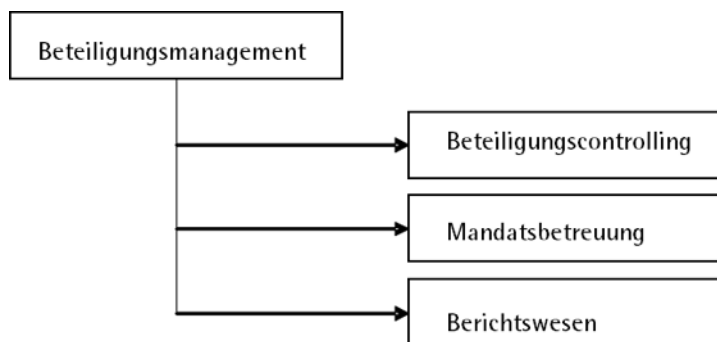
- **Beteiligungsunternehmen**

Unter dem Begriff Beteiligungsunternehmen werden Unternehmen in Privatrechtsform – insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) – sowie Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen subsumiert.

- **Beteiligungsmanagement**

In organisatorischer Hinsicht bezeichnet das Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit, die den Verwaltungsvorstand in seiner Steuerungsverantwortung unterstützt.

In inhaltlicher Hinsicht ist das Beteiligungsmanagement der Oberbegriff für alle Maßnahmen, welche die Steuerung der Beteiligungsunternehmen unabhängig von der organisatorischen Anbindung betreffen. Das Beteiligungsmanagement gliedert sich in drei wesentliche Bereiche:



Das Beteiligungsmanagement ist zentral im Geschäftsbereich 2 (GB Finanzen) angesiedelt.

1.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements gehören:

- **Beteiligungscontrolling**
 - Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde, insbesondere Gesellschaftsgründungen, neue Geschäftsfelder, Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen von besonderer Bedeutung, EU-Beihilferecht,
 - Weiterentwicklung des Steuerungssystems, insbesondere des Essener Kodex für gute Unternehmensführung und der Beteiligungsrichtlinien,
 - Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Haupt- und Gesellschafterversammlungen,
 - Gestaltung und Inhalte von Satzungen und Gesellschaftsverträgen,
 - Vorbereitung und Abstimmung von strategischen Zielvereinbarungen,
 - Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen und Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen vorgehalten werden.

- Mandatsbetreuung
 - Fachliche Unterstützung der vom Rat in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Mitglieder,
 - Stellungnahmen zu den Aufsichtsratsvorlagen,
 - Informationsveranstaltungen für Aufsichtsratsmitglieder,
 - Einbindung der stadtinternen Steuerberatung bei übergeordneten Steuerrechtsfragen und steuerrechtlichen Einzelfragen.
- Berichtswesen
 - Erstellung des Beteiligungsberichts und der Quartalsberichte,
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtlageberichts für den Gesamtabchluss der Stadt,
 - Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen durch Auswertung und Analyse der Jahresabschlüsse und der Quartalsberichte, betriebswirtschaftlichen Größen im Rahmen des Finanzcontrollings und Überwachung der Zielvorgaben und Zielerreichung im Rahmen des Leistungscontrollings,
 - Systementwicklung, -pflege und -verantwortung für das Beteiligungscontrolling und das Berichtswesen.

1.3 Ziele

Grundlegendes Ziel des Beteiligungsmanagements ist die Informationsbereitstellung für den Verwaltungsvorstand und Rat der Stadt zur Steuerung der Beteiligungsunternehmen und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. Diese allgemeine Zielsetzung konkretisiert sich durch Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Aufgabenbereichen.

Wesentliches Element der strategischen Beteiligungssteuerung ist der Abschluss von Zielvereinbarungen, die sich aus den strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft ableiten. Neben den finanziellen Zielen werden dabei auch fachliche Ziele unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und der Nachhaltigkeitsziele der Stadt klar und – soweit möglich – messbar formuliert. Hierbei ist auf die strikte Einhaltung der vom Rat der Stadt Essen beschlossenen Finanzvorgaben zu achten. Die Zielerreichung soll in regelmäßigen Abständen zwischen dem Aufsichtsrat und der Unternehmensleitung erörtert werden.

Für die Herbeiführung der Zielvereinbarungen kann das Instrument der Balanced Scorecard (BSC) eingesetzt werden. Der Abschluss der Zielvereinbarungen erfolgt zwischen den Aufsichtsräten und der Unternehmensführung auf Grundlage der Zielvorgaben des Rates der Stadt, insbesondere der Haushaltsbeschlüsse. Das Beteiligungsmanagement unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erarbeitung und Überwachung der Zielvereinbarungen.

1.4 Organisation

Für jeden Geschäftsbereich soll ein einheitlicher Ansprechpartner oder eine einheitliche Ansprechpartnerin auf Arbeitsebene für alle Beteiligungen des Geschäftsbereichs benannt werden.

Einmal im Quartal soll ein Quartalsgespräch zwischen dem Beteiligungsmanagement und den Geschäftsbereichsbüros stattfinden, an denen auch der jeweilige Geschäftsbereichsvorstand und der Stadtkämmerer teilnehmen sollten. Das Hinzuziehen von Fachbereichsleitungen des Geschäftsbereichs und/oder Unternehmensleitungen ist möglich. Hier sollen alle wesentlichen Fragen des Beteiligungsmanagements bezogen auf das Vorquartal und das laufende Quartal erörtert werden, um ein einheitliches Handeln zu ermöglichen. Die Termine werden vom Beteiligungsmanagement vorbereitet.

Die Stellungnahmen des Beteiligungsmanagements für die Aufsichtsratssitzungen sollen den Geschäftsbereichsvorständen, falls von diesen gewünscht, grundsätzlich mit zweitägigem Vorlauf vor Versand zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Soweit sich dies aus zeitlichen oder sonstigen Gründen als ineffektiv herausstellen sollte, steht es den Geschäftsbereichsvorständen frei, mit dem Beteiligungsmanagement ein anderes Verfahren zu definieren.

1.5 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sollen als zuständigem Fachausschuss grundlegende gesellschaftsübergreifende Fragen und herausgehobene Einzelfragen der Beteiligungssteuerung beraten werden.

2 Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen

2.1 Gesellschaftsverträge

Bei der Abfassung und Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen ist eine weitgehende Standardisierung anzustreben. Dabei sind die besonderen Anforderungen der Gemeindeordnung aber auch die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens zu beachten. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Rat den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

- Folgende Beschlussfassungen obliegen stets der Gesellschafterversammlung (§ 108 Abs. 5 GO NRW):
 - der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - der Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen bzw. Vorstände.

Der Stadt zustehende Informations- und Prüfungsrechte sind wie folgt satzungsmäßig zu verankern:

„Der Stadt Essen werden die sich aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt“ (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).

„Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Essen wird das Recht eingeräumt, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem vorsitzenden Mitglied

des Aufsichtsrates und der Stadt Essen zur Kenntnis zu geben" (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

„In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen" (§§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW, 289 HGB).

2.2 Wirtschaftsplan

2.2.1 Aufstellung des Wirtschaftsplans

In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 108 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW). Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen (§ 108 Abs. 2 Nr. 1 b) GO NRW). Berichtet die Gesellschaft im Jahresabschluss auch bezogen auf einzelne Sparten, so ist auch in der Wirtschaftsplanung die erwartete Entwicklung spartenbezogen darzustellen.

Für den Wirtschaftsplan ist im Hinblick auf die angestrebte Vergleichbarkeit die handelsrechtlich vorgeschriebene Gliederungsstruktur der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) als einheitliche Struktur vorzusehen. Der Wirtschaftsplan ist dem Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in dem zuständigen Gesellschaftsgremium zur Prüfung vorzulegen. Soweit die finale Wirtschaftsplanung aus unternehmensinternen Gründen nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, ist ein vorläufiger Entwurf fristgerecht zu übermitteln.

2.2.2 Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplans

In sinngemäßer Anwendung des § 108 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW i.V.m. § 14 Abs. 2 EigVO NRW ist bei allen Beteiligungsgesellschaften unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtkämmerer über die Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplans.

2.3 Cash Pool

Zur Optimierung des Cash-Managements hat die Stadt Essen zusammen mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften ein Cash-Pool-Verfahren eingeführt. Dies beinhaltet die Bündelung der liquiden Mittel auf einem von der Stadt verwalteten zentralen Masterkonto, auf das von allen beteiligten Einheiten Liquiditätsüberschüsse abgeführt und bei Liquiditätsengpässen die konzerninternen Mittel zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Die Überwachung der internen Kreditlinien obliegt der Unternehmensleitung der jeweiligen am Cash-Pool teilnehmenden Gesellschaft.

Der Finanzbuchhaltung obliegt die strategische Betreuung der zusammengeführten Gesellschaften. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, übermitteln die Beteiligungsgesellschaften einmal im Monat eine Liquiditätsplanung. Diese ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den Folgemonat vorzulegen. Die Liquiditätsplanung muss belastbar sein und hat jeweils die nächsten 12 Monate auf Monatsbasis zu umfassen. Sie soll monatlich

fortgeschrieben werden. Die Liquiditätsplanung soll auf der Planung aufsetzen und nicht auf vergangenheitsbezogenen Erfahrungswerten basieren.

Eine drohende Überschreitung des Cash Pool-Limits ist mindestens 8 Tage vor Überziehung der Finanzbuchhaltung schriftlich mitzuteilen. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen sind durch die Unternehmensleitung unverzüglich einzuleiten. Einzelheiten des Verfahrens werden in den Cash Pool- Vereinbarungen geregelt.

2.4 Berichtswesen

2.4.1 Quartalsberichte, Sonderberichte

Zu den wesentlichen Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehört es, dem Verwaltungsvorstand und den politischen Gremien zeitnah Informationen zur Verfügung zu stellen, um rechtzeitig steuernd eingreifen zu können. Mit dieser Zielsetzung haben die Beteiligungsunternehmen vierteljährlich, spätestens 14 Tage nach Quartalsende in Anlehnung an § 90 AktG dem Beteiligungsmanagement zu berichten über

- den Gang der Geschäfte insgesamt und aufgeteilt nach Sparten (sofern Sparten gebildet),
- den Soll- / Ist-Vergleich des Geschäftsverlaufs zum Vorjahr und zum Wirtschaftsplan insgesamt und aufgeteilt nach Sparten,
- den Stand der Investitionstätigkeit,
- die Zielerreichungsgrößen zu den getroffenen Zielvereinbarungen,
- die Entwicklung im Personalbereich.

Der Quartalsbericht über das vierte Quartal des Geschäftsjahres ist – abweichend von Abs. 1 – innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Die wesentlichen Abweichungen sind unter Angabe möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen zu kommentieren.

Die Planzahlen sind zu Beginn des Berichtsjahres sachgerecht auf die einzelnen Berichtszeiträume aufzuteilen und dem Beteiligungsmanagement spätestens zum Ende des 1. Monats des Geschäftsjahres mitzuteilen. Hierbei sind insbesondere saisonal unterschiedliche Geschäftsabläufe und Sonderfaktoren zu berücksichtigen, zu bereinigen und periodengerecht zuzuordnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement bzw. politische Gremien der Stadt auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung haben sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

2.4.2 Lagebericht

Der Lagebericht hat den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Bei der Aufstellung des Lageberichts sind die Grundsätze der

- Vollständigkeit,
- Richtigkeit,
- Klarheit und
- Übersichtlichkeit.

zu beachten.

Soweit im Lagebericht der Fortbestand der Gesellschaft von finanziellen Zusagen der Stadt Essen abhängig gemacht wird, die nicht im Haushalt oder im Haushaltssanierungsplan etatisiert sind, so ist das Beteiligungsmanagement hierüber frühestmöglich zu informieren.

Der Lagebericht soll auch Angaben über die Entwicklung der konzerninternen Leistungsbeziehungen enthalten. So soll dargestellt werden

- das Volumen der im Konzern ausgeführten Leistungen gegliedert nach Produkten und Abnehmern im Vergleich mit dem Vorjahr,
- das Gesamtvolumen der im Konzern nachgefragten Leistungen im Vergleich mit dem Vorjahr.

Im Lagebericht ist zudem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW). Weiterhin soll der Lagebericht Ausführungen zu Nachhaltigkeitszielen enthalten.

Bei Gesellschaften, die Zuwendungen unter Anwendung des EU-Beihilferechts erhalten, ist der Lagebericht um den Sachbericht zu erweitern. Der Sachbericht bildet mit dem zahlenmäßigen Nachweis den Verwendungsnachweis, den die beihilfegewährende Stelle kontrollieren muss. Im Sachbericht sind die Tätigkeiten der Zuwendungsempfängerin sowie das erzielte Ergebnis/ der Erfolg aus der erhaltenen Förderung im Bewilligungszeitraum darzustellen.

2.5 Vorlagen für Sitzungen der Gesellschaftsgremien

Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafter- und Hauptversammlungen sind den Gremienmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Unternehmensleitungen sind angehalten, wesentliche Tagesordnungspunkte noch vor Versand der Sitzungsunterlagen mit dem Beteiligungsmanagement vorzubespochen. Die Stellungnahmen des Beteiligungsmanagements werden der Unternehmensleitung spätestens drei Werktage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Sollte die Unternehmensleitung Rücksprachebedarf haben, wird sie ihre Position unverzüglich dem Beteiligungsmanagement in Textform übermitteln. Anderenfalls stellt sie sicher, dass die Stellungnahme umgehend an die vom Rat entsandten Gremienmitglieder weitergeleitet wird.

Beschlüsse der Gesellschaftsgremien sind in wörtlicher Rede zu protokollieren. Die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen sind anzugeben. Die Niederschrift ist dem Beteiligungsmanagement zeitnah nach der Sitzung vorzulegen. Dies gilt auch für die Niederschriften von Ausschüssen des Aufsichtsrates.

2.6 Abschlussprüfer

Die Bestellung des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, die Beauftragung des Prüfers zur Vornahme der Abschlussprüfung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Um eine objektive, unabhängige und sachgerechte Prüfung des Jahresabschlusses sicherzustellen, soll derselbe Abschlussprüfer nicht länger als fünf Jahre hintereinander prüfen. Der Wechsel ist dem Abschlussprüfer ein Jahr vorher anzukündigen. Ausnahmen sollen nur in begründeten, absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Die Auswahl des neuen bzw. der neuen Abschlussprüferin erfolgt im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung. Die Vorschläge für die Benennung des Abschlussprüfers erfolgen durch das Beteiligungsmanagement.

2.7 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Prüfung durch den Abschlussprüfer und seine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Der Jahresabschluss ist dem Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in dem zuständigen Gesellschaftsgremium zur Analyse vorzulegen. Soweit der geprüfte Jahresabschluss aus unternehmensinternen Gründen nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, ist ein vorläufiger Entwurf fristgerecht zu übermitteln.

Zu dem Abschlussgespräch zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer soll das Beteiligungsmanagement von der Gesellschaft eingeladen werden. Der Einladung ist der Entwurf des Prüfberichts beizufügen.

2.8 Abstimmung von steuerrechtlichen Grundsatzthemen

Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung im Konzern sind steuerrechtliche Grundsatzthemen stets mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, das den Fachbereich 02-01 Entsorgungswirtschaft und stadtinterne Steuerberatung (im Folgenden als stadtinterne Steuerberatung bezeichnet) einbindet. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Konzerninterner Leistungsaustausch

Zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen müssen die im Konzern Stadt erbrachten Leistungen angemessen und marktüblich vergütet werden. Dieser Fremdvergleichsgrundsatz ist stets zu beachten. Sollte in Ausnahmefällen ein marktübliches Entgelt nicht festzustellen sein, ist ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags deckt. Die Stadt darf umgekehrt für ihre Leistungen an die Gesellschaften auch kein überhöhtes Entgelt verlangen. Rückwirkende Vereinbarungen haben zu unterbleiben

- Steuerliche Außenprüfungen

Das Beteiligungsmanagement und die stadtinterne Steuerberatung sind über den Beginn steuerlicher Außenprüfungen (Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfungen) zu unterrichten. Die Prüfungen werden fachlich durch die

stadtinterne Steuerberatung begleitet. Besondere Prüfungsfeststellungen (insbesondere drohende verdeckte Gewinnausschüttungen oder Feststellungen, die für den Konzern Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind,) sind zeitnah zu melden. Der stadtinternen Steuerberatung und dem Beteiligungsmanagement werden die offenen Themen für eine Schlussbesprechung mit der Finanzverwaltung vorab übersandt. Dem Beteiligungsmanagement und der stadtinternen Steuerberatung wird die Teilnahme an Schlussbesprechungen ermöglicht.

- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung

Um zu gewährleisten, dass im Konzern Stadt eine einheitliche steuerliche Rechtsauffassung vertreten werden, ist die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung mit der stadtinternen Steuerberatung abzustimmen. Das Beteiligungsmanagement ist vor einer Entscheidung einzubinden.

- Auskunftersuchen an die Finanzverwaltung / steuerliche Sondersachverhalte

Anträge auf verbindliche Auskunft und Anrufungsauskünfte zur Lohnsteuer sind aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für den Konzern Stadt vorab mit der stadtinternen Steuerberatung abzustimmen. Das gleiche gilt für Projekte mit erheblicher steuerlicher Auswirkung und Umstrukturierungen sowie dem Erwerb oder Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen. Das Beteiligungsmanagement ist vor einer Entscheidung einzubinden.

- Steuerstraßverfahren

Die Einleitung eines steuerlichen Strafverfahrens, das die steuerlichen Angelegenheiten eines Beteiligungsunternehmens betrifft, ist dem Beteiligungsmanagement anzuzeigen.

- Steuererklärungen

Für Beteiligungsunternehmen, deren Anteile in einem städtischen Betrieb gewerblicher Art gehalten werden, gilt Folgendes:

Sämtliche Körperschaftsteuererklärungen oder einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungen sowie deren Berichtigung sind rechtzeitig vor Abgabe als Entwurf mit der stadtinternen Steuerberatung abzustimmen.

- Austausch zwischen der stadtinternen Steuerberatung und den Beteiligungsgesellschaften

Zur allgemeinen Abstimmung und Vertiefung steuerlicher Fragen stehen die Beteiligungsgesellschaften mit der stadtinternen Steuerberatung im regelmäßigen Austausch. Einmal im Jahr werden zudem Abfragen zu steuerlichen Sachverhalten an die Beteiligungsgesellschaften gerichtet. Bei grundsätzlichen Fragen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird das Beteiligungsmanagement eingebunden.